

Maßnahmenkatalog gegen „wildes Plakatieren“ in den Gemeinden

Motivation:

In vielen Gemeinden des Bezirkes Pinzgau werden Werbungen und sonstige Ankündigungen (z.B. Plakate, Banner, Transparente etc.) willkürlich an stark befahrenen Straßen innerhalb und außerhalb des Ortsgebietes im Gemeindegebiet aufgestellt. Dies gefährdet zum einen die Verkehrssicherheit und zum anderen wird das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Um dem willkürlichen Aufstellen von Werbungen und sonstigen Ankündigungen („wildes Plakatieren“) entgegenzuwirken, werden seitens des Regionalmanagements Pinzgau nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:



M1: Installation von fixen Hinweistafeln mit verschiedenen Ankündigungen für diverse Veranstaltungen

An den Ortseinfahrtsstellen können fest installierte Hinweistafeln mit verschiedenen Ankündigungen für diverse Veranstaltungen aufgestellt werden. Hierfür ist eine behördliche Bewilligung gemäß § 84 StVO erforderlich, sofern es sich um eine Straße des höherrangigen Straßennetzes (B oder L) **außerhalb des Ortsgebietes** handelt und die Hinweistafeln bzw. Ankündigungen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand aufgestellt werden. Der Antrag kann hierbei formfrei (inklusive Lageplan) an die BH gestellt werden. Die behördlichen Verfahrenskosten für eine solche straßenpolizeilichen Ausnahmegewilligung betragen ca. 600 Euro (Sachverständiger, Gebühren und Verwaltungsabgaben). Die Ankündigungen sollen maximal 8 bis 10 Silben beinhalten, damit die Informationen auch beim Vorbeifahren noch wahrgenommen werden können.



Fixe Installation von Hinweistafeln an einer Bundes- oder Landesstraße außerhalb von Ortsgebieten, wie hier an der B178 in Unken, bedürfen einer Bewilligung durch die BH.

Durch flexible Metallelemente oder Metallschienen können die Ankündigungen regelmäßig getauscht werden. Die Ankündigung bzw. Information soll max. 8-10 Silben beinhalten.

M2: Festlegung von fixen Anbringungsstellen für Werbungen und sonstigen Ankündigungen

Im Gemeindegebiet können fixe öffentliche Anbringungsstellen z.B. durch eine dement-sprechende Plakatierverordnung festgelegt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung bildet u.A. das Salzburger Ortsbildschutzgesetz. Als Standorte bzw. fixe Anbringungsstellen eignen sich z.B. Anschlagtafeln, Pinnwände, Säulen, dafür vorgesehen Hauswände etc. Es empfiehlt sich die Einführung eines fixen Plakatierungssystems durch die Gemeinde, d.h. die Gemeinde legt die Rahmenbedingungen für die Kundmachung von Plakaten fest (z.B. Vergabe, Anbringungsstellen, Kontrolle, Bußgeld, Kosten der Kundmachung, Ankündigungszeitraum, Abgabestelle der Plakate, nur innerörtliche Veranstaltungen oder aus der näheren Region, etc.). Die Rahmenbedingungen können z.B. durch eine Plakatierverordnung geregelt werden. Ein Beispiel eines Plakatierungssystems und ein Muster für eine Plakatierverordnung befinden sich im Anhang zu diesem Maßnahmenkatalog.



Fixe Anbringungsstellen, wie (hier z.B. Anschlagtafel aus Holz) haben den Vorteil, dass die Plakate/Ankündigungen an einem zentralen Ort gebündelt werden.

Die Einführung eines Plakatierungssystems ist empfehlenswert!

Grundsätzlich empfiehlt es sich sämtliche Ankündigungsstandorte (innerhalb und außerhalb des straßenrechtlichen Ortsgebiets) mit der BH (Gruppe Sicherheit, Ansprechpartner: RR Kurt Reiter) abzuklären bzw. bewilligen zu lassen!

M3: Amtliche Mitteilung an die Bevölkerung bzw. an die Unternehmen/Vereine

Die Bevölkerung und die Unternehmen/Vereine können mittels einer amtlichen Mitteilung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „wildes Plakatieren“ kein Kavaliersdelikt ist und Werbungen bzw. sonstige Ankündigungen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde) aufgestellt werden dürfen. Wildes Plakatieren kann sowohl verwaltungsrechtliche (Verwaltungsstrafe) als auch zivilrechtliche Folgen haben (Sachbeschädigung durch wildes Plakatieren). Ein schriftlicher und mündlicher Appell an die Vernunft der Bevölkerung bzw. an die Unternehmen unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes bewirken oft Wunder.

Wichtige Hinweise:

Auch innerhalb des Ortsgebietes empfiehlt es sich, die Werbemaßnahmen entlang von Straßen mit der BH abzuklären. Grundsätzlich sind sämtliche Werbemaßnahmen innerhalb des Ortsgebietes nach den Kriterien des Ortsbildschutzgesetzes zu prüfen.

Anhang:

- ad M2: Plakatierungssystem Saalfelden
- ad M2: Plakatierverordnung Großarl